

Ordnung für die Benutzung von Schulräumen der Stadt Heidenau bei außerschulischer Nutzung

vom 20. Juni 2002

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Nutzerkreise
- § 3 Nutzungszulassung
- § 4 Hausrecht
- § 5 Pflichten der Benutzer
- § 6 Haftung
- § 7 Widerruf der Erlaubnis
- § 8 Entgelte
- § 9 Entgeltbefreiung und Ermäßigung
- § 10 Sonstige Vereinbarungen
- § 11 Inkrafttreten

Ordnung für die Benutzung von Schulräumen der Stadt Heidenau bei außerschulischer Nutzung

§ 1 Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung gilt für die Schulräume aller Schulen in Trägerschaft der Stadt Heidenau (Aulen, Turnräume, Speiseräume, Fach- und Klassenräume) bei außerschulischer Nutzung mit Ausnahme der Schulsporthallen. Mit überlassen werden die notwendigen Nebenräume, Toiletten und soweit vorhanden, Garderobenanlagen.

§ 2 Nutzerkreise

Die Stadt Heidenau überlässt Schulräume der städtischen Schulen für folgende Nutzerkreise:

- (1) Gemeinnützige Vereine und Organisationen, Kirchen und Religionsgemeinschaften, andere Schulträger
- (2) Nutzung für Schulbegehungen im Rahmen von Klassentreffen

§ 3 Nutzungszulassung

- (1) Die Stadt Heidenau überlässt nur den Nutzern Schulräume, mit denen ein Nutzungsvertrag abgeschlossen worden ist. Eine Überlassung an Dritte ist untersagt.
- (2) Die Schulräume können nur vermietet werden, wenn die Belange der betreffenden Schule nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Eine Vermietung während der Schulferien ist nur in Ausnahmefällen möglich.
- (4) Die Benutzung der Schulräume bedarf der schriftlichen Erlaubnis. Dazu ist ein schriftlicher Antrag möglichst 4 Wochen vor dem beabsichtigten Nutzungstermin bei der Stadt Heidenau abzugeben.
- (5) Auf die Erlaubnis einer Nutzung bzw. den Abschluss eines Vertrages über die Benutzung von Schulräumen besteht gegenüber der Stadt kein Rechtsanspruch.
- (6) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (7) Die Stadt ist zu einer fristlosen Kündigung mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn der Schulraum aus nicht vorhersehbaren Gründen dringend für schulische Zwecke benötigt wird oder wenn der Veranstalter die ihm obliegenden Vertragspflichten verletzt.

§ 4 Hausrecht

- (1) Im Auftrag des Bürgermeisters übt der Schulleiter oder dessen Stellvertreter, in deren Vertretung der Hausmeister das Hausrecht aus. Die Teilnehmer der Veranstaltung und der Veranstalter selbst haben den Anordnungen der Beauftragten Folge zu leisten.

- (2) Soweit erforderlich, übernimmt der Hausmeister den Schließdienst und die allgemeine Aufsicht.

§ 5 Pflichten der Besucher

- (1) Die gemieteten Räume sind auf kürzestem Wege aufzusuchen und auch wieder zu verlassen. Das Begehen der anderen Räumlichkeiten der Schule ist nicht gestattet.
- (2) Die bühnentechnischen Anlagen der Aulen dürfen nur durch den Hausmeister oder- falls der Benutzer über technisches Personal verfügt- von diesem unter Aufsicht in Betrieb genommen werden.
- (3) Der Veranstalter hat grundsätzlich das Aus- und Einräumen der Tische und Stühle selbst vorzunehmen. Ist der Veranstalter dazu nicht in der Lage, ist dies bei Antragstellung zu vermerken und die entsprechend erbrachte Leistung durch den Hausmeister kann bei der Entgeltberechnung im Vertrag vereinbart werden.
- (4) Bei Veranstaltungen in den Aulen, bei denen ein erhöhtes Brandrisiko besteht oder bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Personen gefährdet wird, ist der Veranstalter verpflichtet, für die Stellung einer Brandsicherheitswache im Sinne des § 16 Sächsisches Brandschutzgesetz zu sorgen.
- (5) Vom Veranstalter sind ausreichend Ordnungskräfte zu stellen, die während der Veranstaltung das Objekt sichern und den reibungslosen und ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung gewährleisten.
- (6) Die Notausgänge sowie Zufahrten sind stets frei zu halten..
- (7) Es dürfen keine leicht entflammaren Dekorationen angebracht werden.
- (8) Die Räumlichkeiten sind nach der Benutzung aufgeräumt und besenrein zu übergeben. Angefallener Müll ist zu entsorgen.
- (9) In den Räumlichkeiten dürfen Einrichtungen und Geräte nur mit Zustimmung und nach Anweisung der Stadt angebracht werden. Jede Art von Werbung bedarf in allen Fällen der besonderen Erlaubnis der Stadt.
- (10) Im gesamten Schulgebäude herrscht Rauchverbot.

§ 6 Haftung

- (1) Die Benutzung der städtischen Schulräume geschieht auf eigene Gefahr. Der Veranstalter stellt die Stadt von etwaigen Ansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und der Zugänge stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Schadensersatzansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Veranstalter hat auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden
- (2) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

- (3) Der Veranstalter ist verpflichtet, den Raum einschließlich Einrichtung jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände oder Anlagen nicht benutzt werden. Schäden sind unverzüglich dem Schulhausmeister anzuzeigen.
- (4) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nichteinhaltung dieser Benutzerordnung entstehen.

§ 7 Widerruf der Erlaubnis

- (1) Die Benutzungserlaubnis kann bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Ordnung für die Benutzung von Schulräumen durch den Bürgermeister entzogen werden.
- (2) Ansprüche der Benutzer, insbesondere Schadensersatz, entstehen aufgrund Absatz 1 nicht.

§ 8 Entgelte

Für die Benutzung der Schulräume werden privatrechtlich Entgelte erhoben. Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer die Benutzung veranlasst bzw. vornimmt. Es wird bestimmt, dass derjenige Schuldner ist, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt und derjenige, der die Schuld gegenüber der Einrichtung schriftlich übernimmt. Die Entgeltschuld entsteht mit dem Zugang der Benutzungserlaubnis. Die Nutzungsentgelte werden innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung fällig. Die Stadt Heidenau kann bei Veranstaltungen eine Zahlung des Entgeltes im Voraus verlangen.

Es werden folgende Entgelte für die Nutzung durch Rechnungslegung erhoben:

Raumart	Nutzer nach § 2 Pkt. 1
Klassen- und Fachräume, Turnräume und Speiseräume je angefangene Stunde	5,00 EUR
Aula je angefangene Stunde	10,00 EUR

Für die Nutzung an **Sonnabenden wird ein Zuschlag von 50 % und für Sonntage und Feiertage von 100 %** erhoben.

Bei Bereitstellung von Schulräumen als Massenquartier wird ein Entgelt von **1,50 EUR pro Person und Übernachtung** erhoben.

Bei Schulbegehungen im Rahmen von Klassentreffen beträgt das Entgelt **pro Begehung an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen 20,00 EUR**.

§ 9 Entgeltbefreiung und Ermäßigung

In den folgenden Fällen wird für die Nutzung der Schulräume im Sinne des § 1 generell auf die Erhebung von Entgelten verzichtet:

- Nutzung der Schulräume durch in Heidenau ansässige Kulturvereine für Proben
- Nutzung der Schulräume durch die Außenstelle der Musikschule „Sächsische Schweiz“ e.V. für Unterrichtszwecke
- Nutzung der Schulräume durch die Außenstelle der Volkshochschule „Sächsische Schweiz“ e.V. für Unterrichtszwecke
- Nutzung der Schulräume für die Blutspendeaktionen des DRK Blutspendedienstes Sachsen.

Im Übrigen kann auch in anderen, besonders begründeten Einzelfällen, eine Entgeltbefreiung oder Entgeltermäßigung vorgenommen werden.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

Notwendige sonstige Vereinbarungen zwischen dem Veranstalter und der jeweiligen Schule bedürfen der Schriftform und sind Anlage des Nutzungsvertrages.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt außer Kraft:

- Die Benutzerordnung für die Schulräume der Stadt Heidenau bei außerschulischer Nutzung vom 20. März 1997

Heidenau, den 20. Juni 2002

Jacobs
Bürgermeister